

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich der Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden bei Handelsgeschäften uneingeschränkt Anwendung. Bei Verbrauchergeschäften im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Punkte 2. (Anbot), 3. (Preis), 4. (Lieferung) und 5. (Ausschluss von Aufrechnungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht und Zurückbehaltungsrecht) und die Gerichtsstandsvereinbarung in Punkt 14. nicht.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen mit unseren Dienstnehmern bzw. Beauftragten bedürfen zu Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von der Brauerei. Aus technischen Gründen kann es bei der gelieferten Ware gegenüber den Produktabbildungen im Internet zu leichten Abweichungen (bspw. Farbe) kommen.

3. Preis

Der Preis gilt unter den derzeitigen Voraussetzungen und hat die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Umstände zur Grundlage. Das Versandporto orientiert sich am Gewicht der Warensendung und ist vom Empfänger bzw. Käufer zu tragen. Auch die Nachnahmegebühr fällt zu Lasten des Käufers. Der Versand von Produkten auf unserer Website kann derzeit ausschließlich innerhalb Österreichs erfolgen. Bei Änderung der Marktverhältnisse und/oder einer preisbildenden Komponente, wie z.B. Änderung von Frachtkosten, Zöllen, Steuern, Gebühren, Lohnkosten, Währungsparitäten und Zinsaufwand bzw. bei Lieferung aus einer anderen Versorgungsbasis sowie bei Änderung des Einstandspreises von der Brauerei bis zum Zeitpunkt der Lieferung, behält sich die Brauerei eine entsprechende Anpassung des Preises vor.

4. Lieferung

Für die Mengenfeststellung ist das im Abgangswerk/Lager ermittelte Gewicht/Volumen maßgebend. Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster. Der Transport der Ware erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch, wenn der Preis frachtfrei Haus/Bestimmungsstation gilt. Die Brauerei haftet nicht für Lieferungsverzögerungen, für die Dritte ursächlich sind. Ist eine Lieferfrist nicht besonders festgelegt, so hat die Abnahme der Ware promptly zu erfolgen. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist die Brauerei berechtigt, bei Nichtabnahme innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Vertrag bezüglich der nichtgelieferten Menge ohne Nachfristsetzung bzw. –gewährung zurückzutreten.

5. Beanstandungen

Beanstandungen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Ware, die in Gebinden geliefert worden ist, muss sich noch in diesen Gebinden befinden.

6. Schadenersatz

Die Brauerei haftet – wenn nicht ohnehin schon derartige Ersatzansprüche ausgeschlossen bzw. erloschen sind – nicht für allfällige infolge oder im Zusammenhang mit mangel- bzw. fehlerhafter Ware (= Produkt) entstandene Schäden oder Nachteile welcher Art auch immer, soweit derartige Schäden oder Nachteile nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von der Brauerei oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, wofür jedoch den Anspruchsberechtigten die Beweislast trifft. Diese Freizeichnung gilt auch für alle Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz im Zusammenhang mit Sachschäden, soweit diese nicht ein Verbraucher erleidet, und zwar auch zugunsten der Lieferanten von der Brauerei, nicht jedoch für Personenschäden. Für allfällige Schäden, die auf empfehlungswidrige und/oder unsachgemäße Lagerung bzw. Anwendung der Ware (das Produkt) zurückzuführen sind, haftet die Brauerei nicht. Der Kunde stellt sicher, dass nur Personen, die hinreichende Kenntnisse über die Produkte der Brauerei verfügen, bedienen, damit eine Schädigung von Personen oder Sachen durch unsachgemäße Behandlung ausgeschlossen ist. Die Verjährungsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (auch für Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz, die nicht ein Verbraucher erleidet) ist auf ein Jahr (gerechnet ab Schadenseintritt) verkürzt. Diese Verkürzung gilt nicht für Ansprüche, die der Brauerei zustehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Beschränkung der Ersatzpflicht von der Brauerei sowie die Verjährungsverkürzungsklausel auf seinen Abnehmer mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu überbinden.

7. Zahlung

Die Zahlung durch den Käufer hat promptly und spesenfrei Kassa bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug – insbesondere sohin ohne Inanspruchnahme eines Skontos – zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Besondere Zahlungszielvereinbarungen gelten jeweils ab Auslieferungstag. Zur Entgegennahme von Geldern sind nur Beauftragte von der Brauerei mit einer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt. Barzahlungen bzw. Scheckbegehungen sind für die Brauerei nur dann verbindlich, wenn sie auf deren nummerierten Quittungsvordrucken bestätigt sind. Nach Fälligkeit der Rechnung werden, unbeschadet der sonstigen Rechte von der Brauerei, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 8 % p.a. über der jeweils gültigen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Der jeweils zur Verrechnung gelangende Gesamtprozentsatz für Verzugszinsen wird von der Brauerei mit Rechnung/Mahnschreiben/sonstiger Mitteilung bekanntgegeben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung des Käufers oder bei Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist die Brauerei unter anderem berechtigt, von weiteren Lieferungen Abstand zu nehmen und überhaupt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall der Eröffnung des Ausgleiches oder des Konkurses über das Vermögen des Käufers. Bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers werden alle Forderungen von der Brauerei sofort fällig. Das Vertragsrücktrittsrecht von der Brauerei gemäß § 918 ABGB steht der Brauerei neben den sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten auch nach Übergabe der Ware und Stundung des Kaufpreises zu.

8. Rücktrittsrecht

Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können binnen einer Frist von sieben Werktagen ab Erhalt der Lieferung der über das im Internet bestellten Ware zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Dieses Rücktrittsrecht besteht u.a. nicht bei Verträgen über Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse

zugeschnitten sind, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde. Im Falle des Rücktritts findet eine gänzliche Rückerstattung des Kaufpreises nur Zug um Zug gegen Zurückstellung der vom Besteller erhaltenen Waren statt

9. Eigentumsvorbehalt und Zessionsverbot

Bis zur vollständigen Bezahlung des für die Ware vereinbarten Kaufpreises samt allen Nebenverbindlichkeiten (z.B. Zinsen, Kosten) bleibt die Ware Eigentum von der Brauerei. Der Käufer kann die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Er darf sie jedoch vor vollständiger Bezahlung des für die Nebenverbindlichkeiten einem Dritten weder verpfänden, sicherungsübereignen oder auf sonstige Weise zu Gunsten eines Dritten belasten oder einem Dritten unentgeltlich übereignen. Wird die Ware vor vollständiger Bezahlung des der Brauerei zustehenden Kaufpreises samt Nebenverbindlichkeiten an einen Dritten weiterverkauft, so tritt dem Käufer schon jetzt hiermit seine ihm gegenüber den Dritten zustehende Kaufpreisforderung samt allen Nebenansprüchen an die Brauerei zur Sicherung der Kaufpreisforderung von der Brauerei samt Nebenverbindlichkeiten ab. Alle Rechte aus dem sicherungsgegenständlichen Forderung zu Grunde liegendem Rechtsgeschäft, insbesondere auch ein allenfalls vom Käufer gegenüber dem Dritten vorbehaltenes Eigentum an der gegenständlichen Ware geht auf die Brauerei über. Der Käufer hat seinen Kunden (also den Dritten) schriftlich anzuweisen, die entsprechende vom Eigentumsvorbehalt betroffene Ware für die Brauerei innezuhaben. Der Käufer hat die Brauerei unverzüglich über alle Details, des Weiterverkaufs schriftlich zu verständigen. Der Käufer hat des weiteren sofort in seinen Handelsbüchern bei der gegenständlichen ihm gegenüber dem Dritten zustehenden Forderung anzumerken, dass letztere an die Brauerei sicherungsweise abgetreten ist. Die Brauerei ist berechtigt, diese Anmerkung zu kontrollieren. Die Brauerei ist weiters jederzeit befugt, den Drittschuldner (als den Kunden des Käufers) von der Sicherungscession zu verständigen und verpflichtet sich der Käufer, über Verlangen von der Brauerei diesbezügliche Verständigungsschreiben ebenfalls zu unterfertigen, damit der Drittschuldner an der Tatsache der Sicherungscession keine Zweifel hegt. Alle direkt beim Käufer für die sicherungsgegenständlichen Forderungen eingehenden Kundenzahlungen an Kapital und Nebengebühren gelten als dem Käufer treuhändig für die Brauerei anvertraut. Derartige dem Käufer zukommende Beträge hat der Käufer – ohne sie ohne sie mit seinem Vermögen zu vermengen – sofort auf ein Konto von der Brauerei zur Einzahlung zu bringen. Der Käufer darf die ihm gegenüber dem Dritten aus dem Weiterverkauf der Ware zustehende Forderung samt Nebenansprüchen weder ganz noch teilweise an andere Personen als an die Brauerei abtreten, verpfänden oder sonstwie über die Forderung zu Gunsten Dritter verfügen.

10. Ausschluss von Aufrechnungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht und Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer ist nicht berechtigt, mit allfälligen ihm zustehenden Ansprüchen gegen Forderungen von der Brauerei aufzurechnen oder die Bezahlung der Forderungen von der Brauerei wegen seiner eigenen Ansprüche verweigern. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Käufer gegenüber der Brauerei Gewährleistungsansprüche zustehen sollten. Der Käufer ist sohin nicht berechtigt, von der Bestimmung des § 1052 ABGB Gebrauch zu machen. Des weiteren ist der Käufer nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht welcher Art immer an im Eigentum von der Brauerei stehenden Sachen auszuüben.

11. Verjährungsfristenverkürzung

Abgesehen von der schon im Punkt 5. enthaltenen Verkürzung der Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Käufer werden generell alle wie immer gearteten Verjährungsfristen für jegliche – auch von der Brauerei anerkannte Ansprüche des Käufers gegenüber der Brauerei – sollten nicht ohnehin derartige Ansprüche ganz oder teilweise auf Grund des Gesetzes, richterlicher Entscheidung, vertraglicher Regelung bzw. rechtsgeschäftlicher Erklärung verjährt, verwirkt, verfristet, erloschen und/oder ausgeschlossen sein und/oder aus einem anderen Grund nicht bestehen – in Abänderung der gesetzlichen Vorschriften auf ein Jahr verkürzt. Klagegestellt wird, dass jedoch diese Verjährungsfristenverkürzung nicht auf Ansprüche von der Brauerei gegenüber dem Käufer anzuwenden ist.

12. Umschließung des Käufers

Die Brauerei ist nicht verpflichtet, die Schankanlagen etc des Käufers auf deren vorschriftsmäßige Eignung, Fassungsvermögen und Reinheit zu überprüfen. Es ist Sache des Käufers, für die Übernahme der angelieferten Warte die richtigen Verbindungen und Anschlüsse sicherzustellen.

13. Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse

Bei Behinderung durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse (z.B. Krieg, kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Streiks, Betriebsstörungen oder sonstige Verzögerungen in der Beförderung, mangelnde Produkt- und Rohstoffzufuhr, behördliche Preisregelungen und andere Maßnahmen), die die Lieferung unmöglich machen, erschweren oder verteuern, ist die Brauerei nicht verpflichtet, die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen Ware bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen. Die Brauerei kann für die Dauer dieser Vorkommnisse die Lieferung nach ihrer Wahl einschränken, einstellen oder von Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn Ereignisse der vorerwähnten Art zu einer Erhöhung der Erstehungskosten von der Brauerei führen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich in Dornbirn. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Dornbirn sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es gilt Österreichisches Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlicher Rück- und/oder Weiterverweisungsnormen.

15. Gültigkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese allgemeinen Lieferbedingungen behalten Gültigkeit, auch wenn der Bestellung andere Bedingungen zugrundegelegt sein sollten. Es sei denn, dass diese Bedingungen von der Brauerei ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Allgemeine Liefer oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ansonsten generell abgelehnt.